

# Allgemeine Liefer- und Auftragsbedingungen der horaios GmbH (Eigenprodukte)

## 1. Geltung der Geschäftsbedingungen

Allen Angeboten, Lieferungen, Leistungen und Verträgen der horaios GmbH (im weiteren kurz horaios genannt) für ihre Geschäftspartner bzw. mit ihren Geschäftspartnern (im weiteren kurz GP genannt) liegen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen zugrunde, die somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen gelten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sowie eventuell abweichende Geschäftsbedingungen des GP werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch horaios wirksam.

## 2. Angebote und Vertragsabschlüsse

2.1 Alle Angebote der horaios und die diese ergänzenden Unterlagen, in welchen die Angaben und Abbildungen durch horaios bzw. durch deren Vorlieferanten bestmöglich ermittelt und erstellt werden und bei denen technische Änderungen vorbehalten bleiben, sind freibleibend und unverbindlich. Eigentum und Urheberrecht an den Angebotsunterlagen liegen bei horaios. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an horaios zurückzugeben.

2.2 Aufträge des GP bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch horaios, soweit sie nicht bereits in einem besonderen Auftragsformular von horaios und vom GP schriftlich vereinbart wurden. Ohne schriftliche Auftragsbestätigung und schriftlichen Vertragsabschluss gelten der Leistungs- und Lieferschein bzw. die Rechnung der horaios zugleich als Auftragsbestätigung.

## 3. Inhalt der Verträge

3.1 horaios schließt Kaufverträge über und Dienstleistungsverträge für Produkte der Informationstechnologie (IT) ab. Der GP hat die Pflicht zur Zahlung der Kaufpreise und der Dienstleistungsabrechnungen an horaios.

3.2 Die Rechte und Pflichten des GP bei von horaios als Handelsware verkauften Produkten („horaios-Fremdprodukten“) ergeben sich aus den Bestimmungen des jeweiligen Produktherstellers, die vom GP ausdrücklich anerkannt werden.

3.3 Die Rechte und Pflichten des GP bei von horaios selbst hergestellten und verkauften Standardsoftwareprodukten („horaios-Eigenprodukten“) ergeben sich außer aus diesen Geschäftsbedingungen aus den gültigen Konditionen der horaios Preisliste für das jeweilige horaios-Eigenprodukt. Der GP erkennt an, dass die horaios-Eigenprodukte einschließlich magnetischer und schriftlicher Aufzeichnungen (Datenträger, Beschreibungen, Anweisungen usw.) für horaios urheberrechtlich geschützt sowie Betriebsgeheimnisse von horaios sind und von ihm vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden müssen. Entsprechend verpflichtet sich der GP die Produkte mit ihren magnetischen und schriftlichen Aufzeichnungen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von horaios zu verändern oder zu vervielfältigen. Betriebsinterne Sicherheitsduplikate darf der GP im Rahmen des normalen Bedarfs erstellen. Der GP verpflichtet sich zeitlich unbegrenzt, dass die Produkte und ihre Aufzeichnungen einschließlich aller Duplikate, auch in einer von ihm veränderten Fassung, ohne besondere schriftliche Zustimmung von horaios Dritten nicht bekannt werden.

3.4 horaios erbringt Dienstleistungen während ihrer dem GP bekannten Geschäftszeiten. Auf Dienstleistungen außerhalb dieser Geschäftszeiten hat der GP nur bei besonderen Vereinbarungen einen Anspruch.

## 4. Lieferungen

4.1 Produkte werden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, innerhalb 2 Wochen nach Vertragsschluss ab horaios bzw. ab Lager des Lieferanten von horaios geliefert.

4.2 Alle Lieferungen von horaios bzw. von Lieferanten der horaios an den GP sowie alle Rücklieferungen des GP an horaios bzw. an Lieferanten der horaios erfolgen stets auf Rechnung und Gefahr des GP. Wird die Lieferungsannahme oder Rücklieferungsaufgabe durch den GP verzögert, so muss der GP ein Verzugsentgelt von 1% des Warenwerts für jeden angefangenen Monat an horaios zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von horaios sind ausdrücklich vorbehalten.

4.3 horaios bemüht sich auch im eigenen Interesse alle Fristen und Termine für Lieferungen oder Leistungen nicht zu überschreiten. Bei verspäteter bzw. endgültig unmöglicher Lieferung oder Leistung kann der GP Schadensersatzansprüche gegen horaios nur geltend machen, wenn die Ursache in grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der horaios liegt den Nachweis dafür hat der GP zu führen. Bei endgültiger Unmöglichkeit zur Lieferung oder Leistungserbringung wird horaios dem GP ihren Vertragsrücktritt mitteilen.

## 5. Preise und Zahlungen

5.1 Alle Preisangaben von horaios verstehen sich in EURO zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten ab horaios oder ab Lager des Lieferanten von horaios.

5.2 Alle Rechnungen von horaios sind ohne jeglichen Abzug und gebührenfrei innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ausschließlich auf die Bankverbindung von horaios zu zahlen, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.

5.3 Zurückbehaltungen und Aufrechnungen des GP gegenüber Ansprüchen von horaios sind nur zulässig, wenn die Gegenforderung von horaios nicht bestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel gegen horaios vorliegt.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Das Eigentum an gelieferten Produkten bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (bei Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später aus dem gleichen Vertragsverhältnis entstehender Forderungen bei horaios vorbehalten.

6.2 Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch horaios, die ohne ausdrückliche Erklärung keinen Rücktritt vom Vertrag durch horaios darstellt, erlischt das Recht des GP zur Benutzung von Softwareprodukten. Sämtliche vom GP angefertigten Softwareduplikate müssen vom GP gelöscht werden.

## 7. Kreditwürdigkeit und Zahlungsverzug

7.1 Lieferungen und Leistungen von horaios setzen stets die Kreditwürdigkeit des GP voraus. Entstehen an dieser begründete Zweifel, ist horaios berechtigt, nach Wahl alle weiteren Lieferungen und Leistungen, auch aus bereits geschlossenen und teilweise erfüllten Verträge sowie innerhalb eventueller Gewährleistungsverpflichtungen, von Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zugleich kann horaios alle Ansprüche aus Rechnungen und Tratten, unabhängig von ursprünglich vereinbarten Zahlungszielen fällig stellen, vom GP gestellte Sicherheiten verwerten und bestehende Eigentumsvorbehaltsrechte ausüben.

7.2 Ab Fälligkeitsdatum der Forderungen von horaios ist der GP verpflichtet an horaios Verzugszinsen zu zahlen, und zwar in Höhe von 10% p.a. zuzüglich zum jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens durch horaios bleibt vorbehalten.

## 8. Beanstandungen und Gewährleistungen

8.1 Bei horaios-Fremdprodukten sind bezüglich Formen und Fristen für Beanstandungen sowie Umfang und Dauer der Gewährleistungen die Bestimmungen des jeweiligen Produktherstellers gültig, die vom GP ausdrücklich anerkannt werden.

8.2 Bei horaios-Eigenprodukten und Dienstleistungen von horaios müssen alle Beanstandungen in Bezug auf Auftragsbestätigung, Lieferungen, Leistungen und Abrechnungen von horaios sofort nach Feststellung durch den GP, spätestens eine Woche nach Empfang bzw. Leistungsdurchführung schriftlich an horaios erfolgen. Beanstandungen werden von horaios nur anerkannt und eventuell zu Gewährleistungen führen, wenn sie sich auf von vornherein vorhandene Mängel beziehen und nicht durch äußere Einflüsse, unsachgemäße Behandlung und Handhabung, ungenügende Pflege usw. zurückzuführen sind. Die Beweislast für die Mängelursache liegt beim GP. Gewährleistungen von horaios beschränken sich auf das technische Funktionieren, jedoch nicht auf den organisatorischen Nutzen und wirtschaftlichen Erfolg der Lieferungen und Leistungen. Gewährleistungen für horaios-Eigenprodukte beinhalten, dass für alle vom GP gemeldeten und bei horaios reproduzierbaren Mängel dem GP in angemessener Frist Programmkorrekturen oder Umgehungsanweisungen gestellt werden. Die Gewährleistungspflicht von horaios endet 12 Monate nach Produktlieferung an den GP. Zu diesem Zeitpunkt gelten die gelieferten Produkte endgültig als ordnungsgemäß, vollständig und mängelfrei. Die Gewährleistungspflicht von horaios endet sofort, wenn der GP selbst oder durch Dritte Veränderungen an den gelieferten Produkten vorgenommen hat.

8.3 Für die sorgfältige, vollständige und regelmäßige Sicherung seiner Datenbestände sowie für die rechtzeitige und fortlaufende Erfüllung der Betriebsvorschriften und Systemanforderungen der Produkte ist der GP allein verantwortlich.

## 9. Haftung und Ersatzleistungen

9.1 horaios haftet bei allen Lieferungen und Leistungen nur für ihre eigenen unerlaubten Handlungen und ihr eigenes schuldhaftes Verhalten, soweit dieses vorsätzlich oder grob fahrlässig gewesen ist. Den Nachweis dafür hat der GP zu führen.

9.2 Die Haftung von horaios beschränkt sich auf den Ersatz eines unmittelbaren Schadens. Der Ersatz mittelbarer Schäden (Folgeschäden) ist immer ausgeschlossen.

## 10. Abtretungen

horaios ist berechtigt, ihre Rechte und/oder Pflichten ohne besondere Zustimmung des GP auf Dritte zu übertragen. Eine Abtretung von Rechten und/oder Pflichten durch den GP erfordert eine vorherige schriftliche Zustimmung von horaios.

## 11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1 Gehören die Lieferungen, Leistungen und Verträge von horaios beim GP zum Betrieb eines Handelsgewerbes, so ist der Firmensitz der horaios Gerichtsstand für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten. horaios behält sich weiterhin vor, den GP auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen horaios und ihrem GP gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 12. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein oder dies werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall verpflichten die Parteien sich, die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die mit der weitest möglichen Annäherung den Zweck der ungültigen Bestimmung erreicht und deren wirtschaftlichen Zweck am weitesten erfüllt. Beruht die Unwirksamkeit auf dem zu großen bzw. zu kleinen sachlichen, räumlichen, zeitlichen oder anderen Umfang der Bestimmung, wo gilt die Bestimmung mit ihrem größtmöglichen bzw. kleinstmöglichen wirksamen und durchführbaren Umfang als vereinbart.